

Mitteilung des Senats vom 10. November 2020**Bremisches Gesetz zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes (Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes (Coronavirus-Beteiligungsgesetz) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Durch das Gesetz soll die Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) bei wesentlichen Entscheidungen über die in der Freien Hansestadt Bremen notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes gestärkt werden.

Durch eine gesetzliche Mitteilungspflicht des Senats wird sichergestellt, dass das Parlament unterrichtet wird, sobald eine Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verkündet worden ist. Gleichzeitig wird der Bürgerschaft (Landtag) ein schnelles Zugriffsrecht ermöglicht. Dieses ist befugt, durch einfachen Parlamentsbeschluss eine teilweise oder vollständige Aufhebung oder Befristung einer Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verbindlich einzufordern.

Bremisches Gesetz zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Grundlage von § 32 des Infektionsschutzgesetzes (Coronaverordnung-Beteiligungsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1**Zweck**

(1) Zweck des Gesetzes ist es, die Bürgerschaft (Landtag) bei wesentlichen Entscheidungen über die in der Freien Hansestadt Bremen notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beteiligen.

(2) Wesentliche Entscheidungen nach Absatz 1 betreffen insbesondere Maßnahmen, die die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Religionsausübungsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Berufsfreiheit (Artikel 12 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) einschränken.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf Verordnungen, die die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) erlässt.

§ 3

Mitteilungspflicht des Senats

Sobald eine Coronaverordnung nach § 2 verkündet ist, teilt der Senat dies der Bürgerschaft (Landtag) unverzüglich mit. Dies gilt auch, wenn eine Coronaverordnung nach § 2 verlängert, geändert oder aufgehoben wird.

§ 4

Beschluss der Bürgerschaft

(1) Die Bürgerschaft (Landtag) kann beschließen, dass eine Coronaverordnung nach § 2 ganz oder teilweise

1. aufgehoben oder
2. befristet

werden soll.

(2) Ergeht ein Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) nach Absatz 1 hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die betroffene Coronaverordnung nach § 2 dementsprechend unverzüglich aufzuheben oder zu befristen.

§ 5

Übergangsregelung

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Coronaverordnungen nach § 2, die vor (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) erlassen wurden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Am 29. Februar 2020 wurde im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Die erste Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) im Land Bremen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz trat am 4. April 2020 (Brem.GBl. Seite 168) in Kraft. Grundlage bildet die Ermächtigungsgrundlage des § 32 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz.

Seitdem ist die Coronaverordnung vielfach geändert worden. Am 2. November 2020 ist die Neunzehnte Coronaverordnung in Kraft getreten, die bis zum 30. November 2020 befristet ist.

Auch wegen der mangelnden Verfügbarkeit eines Impfstoffes gegen die Atemwegserkrankung COVID-19 ist es derzeit nicht absehbar, bis wann und in welchem Umfang notwendige Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes auch in Zukunft in Bremen aufrecht erhalten bleiben müssen. Angesichts des dynamischen Verlaufs des Infektionsgeschehens – und der zuletzt steigenden Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auch im Land Bremen – war und ist es erforderlich, dass die Exekutive handlungsfähig bleibt und rechtzeitig auf aktuelle Entwicklungen reagieren kann. Zugleich hat die Verordnungsgeberin aufgrund der sogenannten „Evaluationsklausel“ (§ 25 Absatz 3 Neunzehnte Coronaverordnung) fortlaufend zu evaluieren, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der mit der Coronaverordnung verbundenen Grundrechtsbeschränkungen weiter Bestand haben.

Nach mehr als einem halben Jahr ist es an der Zeit, dass die Bürgerschaft (Landtag) stärker als bislang geschehen, in den Entscheidungsprozess bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingebunden wird.

Durch dieses Gesetz soll ein förmliches Beteiligungsverfahren der Bürgerschaft (Landtag) bei dem Erlass von Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingeführt werden.

Durch eine gesetzliche Mitteilungspflicht des Senats wird sichergestellt, dass die Bremische Bürgerschaft (Landtag) unterrichtet wird, sobald eine Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verkündet worden ist. Zudem ist das Parlament befugt, durch einfachen Parlamentsbeschluss eine teilweise oder vollständige Aufhebung oder Befristung einer Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verbindlich einzufordern.

B. Besonderer Teil:

Zu § 1 (Zweck):

Absatz 1

Der Zweck des Gesetzes ist es, die Bürgerschaft (Landtag) bei wesentlichen Entscheidungen über die in der Freien Hansestadt Bremen notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu beteiligen.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes Genannten – soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (Satz 1).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von Satz 1 Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass wesentliche Entscheidungen nach Absatz 1 insbesondere Maßnahmen umfassen, die Grundrechte einschränken. Dabei werden beispielhaft einzelne Grundrechte aufgeführt, die durch notwendige Schutz-

maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eingeschränkt wurden oder werden können.

In diesem Sinne zitiert auch § 28 Absatz 1 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes eine Reihe von betroffenen Grundrechten: Die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), die Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), die Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes).

Zu § 2 (Anwendungsbereich):

§ 2 definiert den Anwendungsbereich des Gesetzes und enthält zugleich eine Legaldefinition des Begriffes der „Coronaverordnung“.

Danach findet das Gesetz Anwendung auf Verordnungen, die die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaverordnung) erlässt.

Nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen (Satz 1). Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen (Satz 2).

Von dieser Befugnis zur Subdelegation (§ 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes) hat der Senat durch § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz Gebrauch gemacht. Danach wird die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz übertragen.

Zu § 3 (Mitteilungspflicht des Senats):

§ 3 statuiert eine besondere gesetzliche Mitteilungspflicht des Senats.

Wenngleich die Beteiligung der Bürgerschaft (Landtag) keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Erlass einer Coronaverordnung nach § 2 des Gesetzes ist, trifft den Senat nach Satz 1 die formale Pflicht, im Anschluss an die Verkündung einer solchen Verordnung diese dem Parlament unverzüglich zuzuleiten.

Satz 2 stellt klar, dass die Mitteilungspflicht nach Satz 1 auch besteht, wenn es sich formell lediglich um eine Änderung, Verlängerung oder Aufhebung einer Coronaverordnung nach § 2 dieses Gesetzes handelt. Damit wird sichergestellt, dass das Parlament immer Kenntnis von dem aktuellen Stand der Verordnungsgebung hat.

Zu § 4 (Beschluss der Bürgerschaft):

§ 4 statuiert besondere Befugnisse der Bürgerschaft (Landtag).

Nach Absatz 1 kann die Bürgerschaft (Landtag) in Form eines einfachen Parlamentsbeschlusses beschließen, dass eine Coronaverordnung nach § 2 des Gesetzes ganz oder teilweise aufgehoben oder befristet werden soll.

Ein Parlamentsbeschluss nach Absatz 1 führt nicht automatisch zu einer entsprechenden Aufhebung oder Befristung einer Coronaverordnung nach § 2. Allerdings enthält Absatz 2 die Verpflichtung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz als zuständige Verordnungsgeberin, einen entsprechenden Parlamentsbeschluss nach Absatz 1 unverzüglich umzusetzen.

Damit ist sichergestellt, dass ein Parlamentsbeschluss nach Absatz 1 tatsächlich wirksam wird.

Unbeschadet bleibt das Recht der Bürgerschaft (Landtag) anstelle eines Beschlusses nach Absatz 1 ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden (vergleiche Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes).

Zu § 5 (Übergangsregelung):

§ 5 enthält eine Übergangsregelung.

Danach findet dieses Gesetz keine Anwendung auf Coronaverordnungen nach § 2 des Gesetzes, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassen wurden.

Zu § 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 2 enthält eine Befristung des Gesetzes. Dieses tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.